

**Satzung
der Gemeinde Albertshofen
über Ehrungen und Auszeichnungen
vom 22.04.2024**

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Albertshofen folgende

SATZUNG

I. Abschnitt: Allgemeine Ehrungen

§ 1 Arten von Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Albertshofen ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch
 - a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
 - b) Verleihung einer Bürgermedaille (§ 3)
 - c) Verleihung eines Ehrenbriefes (§ 4)
 - d) Überreichung eines Heimattalers in Silber oder Bronze (§5)
 - e) Empfang eines durch Bund oder Land besonders ausgezeichneten Bürgers und seiner Familie (§ 6)
 - f) Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (§ 7)
- (2) Der Heimattaler, die Bürgermedaille und der Ehrenbrief kann jede Person nur einmal vergeben werden.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Albertshofen lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde Albertshofen unmittelbar zugutegekommen sein.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einem würdigen Rahmen durch den Ersten Bürgermeister verliehen.
Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Ehrenbürgerbuch.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers von der Gemeinde widerrufen werden.

§ 3 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde Albertshofen verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille in Form einer Nachbildung des bisher ältesten im Gemeindearchiv aufgefundenen Gemeindesiegels.
- (2) Die Bürgermedaille wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Gemeinde Albertshofen besonders verbunden sind; sie müssen sich hervorragende Verdienste um das Wohl der Albertshofen erworben haben. Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei größeren Schenkungen an die Gemeinde, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und für außerordentliche Verdienste auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie für langjähriges selbstloses Wirken zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Verleihung der Bürgermedaille ist nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeinderats mit mindestens 18-jähriger Zugehörigkeit im Gemeinderat gerechtfertigt.

- (3) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„ ___ hat sich um die Gemeinde Albertshofen verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ___ in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.“

- (4) Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Person. Beim Ableben verbleiben die Bürgermedaille und die Urkunde den Erben.

§4 Überreichung des Ehrenbriefs

- (1) Die Gemeinde Albertshofen verleiht den Ehrenbrief an Personen mit langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verein oder Verband.
- (2) Den Ehrenbrief erhalten:
 - Mitglieder des Gemeinderats nach Vollendung von zwei Wahlperioden in der Gemeinde Albertshofen nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Bei mehr als zwei Wahlperioden greift §3.
 - Mitglieder von Vorständen eines Vereins oder Verbands mit einer 25-jährigen Tätigkeit in ihrer Funktion. Dies beschränkt sich auf den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer. In Einzelfällen, die vergleichbar sind mit dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer, kann auf Gemeinderatsbeschluss hin der Ehrenbrief verliehen werden.
 - Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Roten Kreuzes oder anderer Hilfsorganisationen bei einer aktiven Dienstzeit von mindestens 40 Jahren nach ihrem Ausscheiden.

§5 Überreichung eines Heimattalers mit dem Wappen der Gemeinde Albertshofen

Heimattaler in Silber oder Bronze werden überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an die Gemeinde Albertshofen.

§6 Empfang für durch Bund oder Land besonders ausgezeichnete Personen und deren Familien

Eine mit dem Großen Bundesverdienstkreuz oder dem Bayer. Verdienstorden ausgezeichnete Bürger wird durch einen Empfang der Gemeinde Albertshofen geehrt.

§7 Empfang zu Ehren einer hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

- (1) Hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Politiker, Künstler, Wissenschaftler, kirchliche Würdenträger, die die Gemeinde Albertshofen besuchen oder dort leben, werden durch einen Empfang der Gemeinde Albertshofen geehrt.
- (2) Während des Empfanges erfolgt die Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Albertshofen.

§8 Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der Erste Bürgermeister und die Gemeinderäte können Personen vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.
- (2) Vorschläge über Ehrungen können auch von Einwohnern der Gemeinde Albertshofen bzw. Vereinen oder Verbänden eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§9 Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

- (1) Alle Ehrungen nach dieser Satzung werden auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses verliehen.

II. Abschnitt: Schlussvorschriften

§10 Ehrungszeitpunkt

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten und die Leistung oder die Verdienste eingetragen werden.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Juni 2004 außer Kraft.

Kitzingen, 22.04.2024
Gemeinde Albertshofen



Horst Reuther
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 22.04.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.04.2024 angeheftet und am 10.05.2024 wieder abgenommen.

Kitzingen, 16.05.2024
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen


Ariane Andrei
Verwaltungsangestellte

